

2. Für Werktätige, für die die 6-Tage-Arbeitswoche gesetzlich³ festgelegt ist:
Der Teil des Arbeitsverdienstes, der
- | | | |
|------------|---------------------|------------------------|
| in Monaten | mit 24 Arbeitstagen | den Betrag von 25,— M |
| in Monaten | mit 25 Arbeitstagen | den Betrag von 24,— M |
| in Monaten | mit 26 Arbeitstagen | den Betrag von 23,10 M |
| in Monaten | mit 27 Arbeitstagen | den Betrag von 22,20 M |
- vervielfacht mit der Zahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt, ist nicht beitragspflichtig.

§3

- (1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1967 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die §§ 27,34 Abs. 2 und § 47 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBI. II S. 625) außer Kraft.

3. Vgl. § 4 unter Reg.-Nr. 16 und § 7 der Zweiten VO zur Änderung der SVO vom 27. 7. 1967 (GBI. II S. 522), abgedruckt unter Ann. 72 zu § 36 a unter Reg.-Nr. 21.